

Übersicht der Anregungen und Hinweise aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung zum B-Plan 115 A „Erweiterung Klinik- und Gesundheitszentrum“

Themenfelder	Art und Weise der Berücksichtigung in der Planung und im Verfahren
Anpassung an die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung	Die Vereinbarkeit der Ziele und Zwecke der Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung wurde von der zuständigen Raumordnungsbehörde festgestellt.
Gewährleistung der Vereinbarkeit der Planung mit den Belangen der Luftsicherheit und Rettung von Menschenleben	Ein im Plangeltungsbereich vorhandener Hubschrauberausweichlandeplatz soll für den Betrieb des Städtischen Klinikums in Dessau weiterhin mit dem aktuellen Flächenbezug vorgehalten werden. Es erfolgt hierzu eine zeichnerische Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB ohne Überlagerung mit dem im direkten Umfeld festgesetzten Sondergebiet.
Vermeidung von Lärmbeeinträchtigungen des Kindergartens durch den Straßenverkehr und Straßenbahnbetrieb	Zur Ermittlung und Bewertung dieses Sachverhaltes wurde für den Bebauungsplan ein Immissionsschutzgutachten erarbeitet. Daraus resultierende Vorsorgemaßnahmen, beispielsweise die Gewährleistung eines ungestörten Mittagsschlafes wurden im Bebauungsplan textlich festgesetzt.
Belange der Denkmalpflege und der Archäologie hinsichtlich des Hinweises auf eine neolithische Siedlung	Der Belang betrifft den Planvollzug. Zur Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen im Planungsvorlauf soll das Städtische Klinikum frühzeitig den Kontakt mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie aufnehmen.
Berücksichtigung land- und forstwirtschaftlicher Belange bei der Planung und Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Für eine sachgerechte und ausgewogene Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist u.a. die Inanspruchnahme von Flächen erforderlich, die schon im bestehenden Flächennutzungsplan als Waldflächen bzw. Flächen für die Anlage eines Laubmischwaldes dargestellt sind und damit grundsätzlich für Aufforstungsmaßnahmen genutzt werden können. Die zuständige Forstbehörde und das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten werden hierzu beteiligt.
Vermeidung empfindlicher Infrastrukturen, wie Krankenhäuser in Vorbehaltsgebieten für den Hochwasserschutz und Planung einer dem Hoch- und Grundwasserrisiko angepassten Nutzung und Bauweise	Hierbei handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung aus dem in Aufstellung befindlichen Regionalplan zur Berücksichtigung der Lage in einem Risikogebiet nach HQ 200. Risikogebiete sind die Flächen, die beim Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ 200) oder bei Extremereignissen im Falle des Versagens von Hochwasserschutzanlagen überschwemmt werden können. Das sind weite Teile des Stadtgebietes Dessau-Roßlau. Die Planung dient der Erweiterung eines bereits bestehenden Klinikstandortes.

Übersicht der Anregungen und Hinweise aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung zum B-Plan 115 A „Erweiterung Klinik- und Gesundheitszentrum“

Themenfelder	Art und Weise der Berücksichtigung in der Planung und im Verfahren
	<p>Die hochgradige funktionale Verflechtung der klinisch relevanten und den Betrieb unterstützenden Anlagen führen dazu, dass eine Debatte um eine mögliche Standortverlagerung nicht vertretbar ist. Hinzu kommt, dass der Vorhabenträger sich der damit verbundenen Risiken für seine Anlagen bewusst ist und selbst dafür Sorge tragen wird, dass eine dem Hochwasser- und dem Grundwasserrisiko angepasste Bauweise sichergestellt wird. Im Planvollzug wird die zuständige Bauaufsichtsbehörde die Planung daraufhin prüfen.</p>
<p>die Berücksichtigung das Plangebiet querender Leitungen von örtlicher Bedeutung (Strom, Fernwärme, Schmutz- und Regenwasser, etc.) sowie der Belange der Straßenbahn und der Sicherheit an den Bahnübergängen,</p>	<p>Im Bebauungsplan werden die Leitungen von planungserheblicher Bedeutung festgesetzt und zusätzlich mit einer Fläche für Leitungsrechte gesichert. Eine Beeinträchtigung der Sicherheit an den Bahnübergängen ist durch die Wahl der Standorte für die neuen baulichen Anlagen nicht zu befürchten.</p>
<p>die Berücksichtigung der Anlage zur dauerhaften Grundwasserabsenkung und sich daraus ergebender Anforderungen an die Nutzung und die Bauweise und die daraus resultierende Empfehlung einer zentralen Lösung zur Niederschlagswasserbeseitigung</p>	<p>Zur Berücksichtigung dieses Sachverhaltes wurde für die Planung ein Baugrundgutachten erarbeitet und den Planungsunterlagen beigefügt (s. Anlage 4.3). Es bestätigt die generelle Eignung des Standortes zur dezentralen Versickerung von Niederschlagswasser aus geotechnischer Sicht, jedoch ist im Einzelfall auf der Ebene des Planvollzugs zu prüfen, ob der notwendige Mindestabstand zwischen Sohle der Versickerungsanlage und dem mittleren höchsten Grundwasserstand von 1,00 m gewährleistet ist. Alternativ ist nach Abstimmung mit der DVV mbH auch die Einleitung in die öffentliche Regenwasserkanalisation möglich.</p>
<p>Forderungen nach begleitenden fachlichen Untersuchungen zum Immissionsschutz und zum Artenschutz.</p>	<p>Für den Bebauungsplan wurde ein Immissionsschutzgutachten erarbeitet; ebenso ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag. Daraus resultierende Vorsorgemaßnahmen sind im Bebauungsplan zeichnerisch und textlich festgesetzt worden. Beide Gutachten sind Bestandteil der umweltbezogenen Informationen über die Planung (siehe hierzu Anlagen 4.1 und 4.2)</p>